

litätsfördernden Faktoren beseitigt werden können. Nicht in jedem Verfahren sind diese Maßnahmen notwendig und möglich. In den Fällen aber, in denen sie erforderlich sind, muß das Gericht sichern, daß die Leiter der Betriebe und Einrichtungen ihrer gesetzlichen Pflicht zur Beseitigung der Ursachen und Bedingungen von Straftaten (Art. 3 StGB, §§ 2,18,19 und 256 StPO) nachkommen. Das setzt voraus, daß diese Ursachen und Bedingungen ausreichend ermittelt und den Verantwortlichen mitgeteilt werden. Diese Voraussetzungen hatte das Kreisgericht Wolgast — ausgehend vom Ermittlungsergebnis — im Stadium der Vorbereitung einer Hauptverhandlung beachtet, so daß es gegenüber einigen Gaststättenleitern und dem HO-Kreisbetrieb im Ergebnis dieser Strafsache Gerichtskritik üben konnte, weil in mehreren Gaststätten des Kreises an betrunkene Bürger alkoholische Getränke verkauft wurden und es danach zu Sachbeschädigungen, vorsätzlichen Körperverletzungen und anderen Straftaten kam. In der Hauptverhandlung wurden diese begünstigenden Umstände gut herausgearbeitet. Damit wurde eine hohe gesellschaftliche Wirksamkeit des Verfahrens erreicht. Bereits im Eröffnungsverfahren hat das Gericht auch zu prüfen, welche Maßnahmen durch das Untersuchungsorgan oder die Staatsanwaltschaft eingeleitet wurden und ob weitere Maßnahmen erforderlich sind, die ggf. das Gericht einzuleiten hat.

Konzentrierte Feststellungen zur Täterpersönlichkeit

Im Ermittlungsverfahren muß der individuelle Bewusstseinsstand des Täters konkret ermittelt werden, der sich in seiner Verhaltensweise, in seiner Entscheidung zur Tat offenbarte. Danach richten sich die im Zusammenhang mit der Eröffnung des Hauptverfahrens vorzubereitenden Maßnahmen, die für die Erziehung des Täters notwendig sind.

Im Eröffnungsverfahren ist auch darauf zu achten, daß bei Vorliegen eines Geständnisses u. U. auf die Ladung von Zeugen zur Hauptverhandlung verzichtet werden kann, wenn die Richtigkeit des Geständnisses in der Beweisaufnahme durch andere Beweismittel bestätigt werden kann. Daß noch nicht immer diesen Forderungen Rechnung getragen wird, geht aus dem Bericht der Inspektionsgruppe des Bezirksgerichts Erfurt vom 19. Dezember 1971 hervor. Danach gibt es nach wie vor Fälle, in denen der Angeklagte geständig ist, seine Aussagen nicht im Widerspruch zu den weiteren Beweismitteln stehen und trotzdem eine Reihe von Zeugen zur Hauptverhandlung geladen werden. Bei Vorliegen eines Geständnisses sind nach dem Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts vom 5. Mai 1971 dann Zeugen zu laden, wenn zwischen dem Geständnis des Angeklagten und anderen Beweismitteln Abweichungen über bedeutsame Tatumstände bestehen oder wenn über die Tatbestandsmäßigkeit einer Handlung hinaus wichtige, insbesondere für die Strafzumessung relevante Tatsachen geklärt werden müssen.

Die zur Einschätzung der Persönlichkeit erforderlichen Umstände sind bei einfachen Strafsachen nur insoweit in der Beweisaufnahme zu erörtern, als sie strafatbegünstigender Natur sind oder Einfluß auf die Tat-schwere haben und sonst für die Strafzumessung von Bedeutung sind. Unter diesem Gesichtspunkt ist zu beachten, daß in der Vorbereitung der Hauptverhandlung die Ermittlungsergebnisse zur Persönlichkeit des Täters tatbezogen geprüft werden müssen, um die erforderlichen Maßnahmen zur Korrektur negativ entwickelter Persönlichkeitseigenschaften, aber auch zur Förderung noch schwach entwickelter positiver Eigenschaften vor-

bereiten zu können. Dabei werden z. T. Fehler sichtbar, die durch ungenügende Auseinandersetzungen mit Disziplinverstößen des Täters im Arbeitskollektiv dazu beitragen, bei ihm eine verantwortungslose Gleichgültigkeit gegenüber seinen Pflichten herauszubilden. Diese Feststellung ist wiederum Voraussetzung dafür, eine Veränderung der Atmosphäre im Kollektiv anzuregen. In einer Strafsache wurde z. B. im Eröffnungsverfahren und während der Vorbereitung der Hauptverhandlung erkennbar, daß der wegen eines Sexualdelikts angeklagte jugendliche Täter im Arbeitskollektiv unsittliche Reden führte, ohne daß seine Kollegen dagegen Stellung nahmen. Das Kreisgericht hat deshalb den Kollektivvertreter aufgefordert, sich dazu zu äußern und durch eine offene Auseinandersetzung darüber im Arbeitskollektiv Voraussetzungen für eine wirksame gegenseitige Erziehung zu schaffen. Feststellungen zur Persönlichkeit des Täters ermöglichen es dem Gericht, ggf. Maßnahmen nach §§ 18,19 StPO einzuleiten und Betriebsleiter sowie Leitungen von gesellschaftlichen Organisationen zu veranlassen, die sich aus Art. 3 StGB und dem Ministerratsbeschluß vom 26. November 1969 ergebenden Aufgaben zu erfüllen.

Aus dem Verhalten des Täters vor und nach der Tat muß das Gericht u. a. schlussfolgern, welche Erziehungs- und Bildungsmaßnahmen mit Hilfe der gesellschaftlichen Kräfte im Ergebnis des Strafverfahrens einzuleiten sind und wie das Wiedergutmachungsbestreben des Täters von gesellschaftlichen Kräften gefördert werden kann, um ihn zu gesellschaftsgemäßem Verhalten zu erziehen.

Bei jugendlichen Straftätern sind im Eröffnungsverfahren auch die Ermittlungsergebnisse zu beachten, die auf Mängel in der Erziehung sowohl im Elternhaus als auch in Betrieben und Schulen hinweisen und mit der Straftat im Zusammenhang stehen. Das Gericht ist damit in der Lage, die Vertreter derjenigen Kollektive zur Hauptverhandlung zu laden, die die weitere Erziehung des Jugendlichen gewährleisten können. Hier kann auch mit Hinweisen, Empfehlungen oder mit Kritikbeschlüssen (§§ 18,19 StPO) gearbeitet werden, wenn die Verantwortlichen gesetzliche Bestimmungen verletzt haben. Darauf mußte ein Kreisgericht im Bezirk Potsdam reagieren, als in einem Verfahren gegen mehrere Jugendliche wegen Rowdytums festgestellt wurde, daß die Impulse zu dieser Straftat aus einer Gruppierung von Jugendlichen kamen. Diese Jugendlichen trafen sich außerhalb der Stadt, weil der Rat der Stadt das dort bestehende Jugendklubhaus geschlossen und anderweitig genutzt hatte.

*

Die Prüfung des Gerichts im Eröffnungsverfahren, ob alle für die Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit erforderlichen Beweismittel ermittelt und gesichert sind, hat sich unter Berücksichtigung der sich aus den §§ 222, 242 ff. StPO ergebenden Anforderungen auf die eindeutige Aufklärung und Feststellung aller zur Entscheidung über die Tatbestandsmäßigkeit der Handlung, ihrer Schwere und der weiteren für eine gerechte Strafzumessung notwendigen Tatsachen zu konzentrieren. Auch die Feststellungen über Ursachen und Bedingungen der Straftat müssen durch entsprechende Beweise gesichert sein.

Aus § 199 StPO leitet sich die generelle Verpflichtung für das Gericht ab, sich in Vorbereitung einer Hauptverhandlung mit der Strafsache und ihren gesellschaftlichen Zusammenhängen gründlich zu beschäftigen, um die Wirksamkeit des Strafverfahrens zu erhöhen.